

## Satzung

des „Fördervereins Alter Friedhof Ramelsloh e.V.“

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Alter Friedhof Ramelsloh e.V.“
2. Er hat seinen Sitz Am Domplatz 8 in 21220 Seevetal-Ramelsloh und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Aufgaben und Ziele**

1. Zweck des Vereins sind der Erhalt, die Pflege und die angemessene Nutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ramelsloh, daselbst die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie seine wissenschaftliche Erforschung. Im Einzelfall können auch Maßnahmen zur Pflege anderer kirchlicher Friedhöfe und kirchlicher Grünanlagen unterstützt werden.
2. Durch Aktivitäten des Vereins soll der Charakter des Friedhofes erhalten und gestärkt sowie als Ort der Begegnung und Erinnerung wie auch als Ort der Ruhe angemessen genutzt werden.
3. Der Verein übt seine satzungsmäßigen Aufgaben in enger Abstimmung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ramelsloh aus.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Schutz der Grabstätten vor weiterem Verfall, auch derjenigen der Außenmauer,
  - b) Durchführung und Organisation einer angemessenen Grün- und Baumpflege,
  - c) Organisation und Koordinierung von Arbeitseinsätzen ehrenamtlicher Kräfte,
  - d) Unterstützung von dem Erlebnisraum angemessenen künstlerischen pädagogischen Aktivitäten
  - e) Einwerbung von sachlichen und finanziellen Mitteln,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit, um die Bedeutung des Friedhofes für die Bürger der Region und Besucher transparent zu machen,
  - g) Zusammenarbeit mit geeigneten Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige

und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben, den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen sind Betriebe, Firmen, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können dort Anträge stellen und sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach eigenem Ermessen; die Gründungsmitglieder sind ohne Vorstandsbeschluss Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem Erlöschen der juristischen Person, mit der Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat oder mit dem Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand in schriftlicher Form erfolgen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Aufgaben und Zielen zuwider handelt. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sollte das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes schriftlich widersprechen, ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzutragen, welche dann über den Ausschluss abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§ 5 – Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der festgelegte Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift durch den Förderverein jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres oder bei Aufnahme in den Verein entrichtet.
3. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages besteht auch, wenn die Mitgliedschaft nicht das volle Kalenderjahr über besteht.

## **§ 6 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 15. April eines jeden Jahres statt. Die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt in Textform schriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Abstimmungen über mehrere Tagesordnungspunkte können in einer gemeinsamen Abstimmung erfolgen, sofern alle anwesenden Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und kann vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist ungeachtet von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes,
- die Wahl der Kassenprüfer gem. § 9,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Ehrenmitgliedschaft von Personen, welche sich besondere Verdienste bei der Umsetzung der Vereinsziele erworben haben,
- den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 6 und über
- die Auflösung des Vereins gem. § 10.

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit den vorgesehenen Änderungen ausdrücklich bekanntgegeben wurde.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand

- den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht des vergangenen Geschäftsjahres,
- den Haushaltsplan und den Arbeitsplan des kommenden Geschäftsjahres entgegen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung einem Mitglied zu übertragen, das nicht selbst kandidiert oder zur Kandidatur aufgefordert ist.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in der Regel vom Schriftführer des Vorstandes. Dieses ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Schriftführer,
- ein von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ramelsloh entsandtes Vereinsmitglied als geborenes Mitglied
- sowie bis zu drei weitere Mitglieder

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die

Mitglieder des Vorstandes können auch im Block gewählt werden. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 BGB zulässig und im Übrigen ausgeschlossen.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen sich in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein befinden. Abweichend hiervon wurden die Vorstandsmitglieder in der Gründungsversammlung gewählt.
4. Nach dem § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis. Alle weiteren Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen. Er kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er hat dem Vorstand über diese Entscheidungen unverzüglich und begründend zu berichten.
7. Der Vorstand ist in allen Belangen des Vereins ehrenamtlich tätig.
8. Für die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand Aufträge an Dritte vergeben oder geeignete Personen anstellen.
9. Der Vorstand erarbeitet einen jährlichen Arbeitsplan für die Pflegearbeiten auf dem Friedhof.
10. Dem Kassenwart obliegen die Erarbeitung des Haushaltsplanes, die Erstellung des Finanzberichtes, die Überwachung aller finanziellen Angelegenheiten, die Kontoführung und die Erstellung der Jahresabschlussrechnung.
11. Der Schriftführer ist für die Erstellung und Archivierung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig. Er führt die Mitgliederliste.
12. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit jährlich rechenschaftspflichtig.

13. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Amt vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung des frei gewordenen Vorstandsamtes betrauen.

### **§ 9 – Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer geben auf der jährlichen Hauptversammlung ihren Bericht zur Kassenprüfung bekannt. Sie können aufgrund des Prüfergebnisses der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

### **§ 10 - Auflösung des Vereins**

1. Voraussetzung für die Auflösung ist es, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen und die Gründe für den Auflösungsvorschlag dargelegt wurden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ramelsloh mit der Auflage, es entsprechend den Aufgaben und Zielen des § 2 Zweckgebunden zu verwenden.

### **§ 11 – Satzungsanpassung**

Anpassungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Gerichtes zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sowie zur Sicherung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

### **§ 12 – Gleichstellungsklausel**

Amts- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form gleichermaßen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Januar 2015 in Seevetal-Ramelsloh